

[StudKontG] [Studienkontengesetz] Verkündungsstand: 23.06.2015in BRE
Kraft ab: 01.05.2015

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienkonten und Studienguthaben
- § 3 Restguthaben und Bonus
- § 4 Studienortwechsel
- § 5 Verbrauch des Studienguthabens
- § 6 Stundung, Ermäßigung und Erlass
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Verwendung der Studiengebühren durch die Hochschulen
- § 11 Verordnungsermächtigung und Gebührenordnungen
- § 12 Übergangsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

[StudKontG] [Studienkontengesetz] Verkündungsstand: 23.06.2015in BRE
Kraft ab: 01.05.2015

Bremisches Studienkontengesetz

Vom 18. Oktober 2005

(Brem.GBl. S. 550)

Sa BremR 221–t–1

Zuletzt geändert durch Art. 3 Drittes HochschulreformG vom 24. 3. 2015 (Brem.GBl. S. 141)

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Betroffen	Hinweis
1.	Art. 2 Hochschulreformgesetz	27. 2. 2007	Brem.GBl. S. 157	§§ 2, 4, 6, 8, 10	mWv 6. 3. 2007
2.	Art. 13 Zweites Hochschulreformgesetz	22. 6. 2010	Brem.GBl. S. 375	§§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14	mWv 1. 7. 2010
3.	Nr. 2.1 i.V.m. Anl. 1 ÄndBek	24. 1. 2012	Brem.GBl. S. 24	§ 11	mWv 13. 12. 2011
4.	BVerfG, Beschl. v. 08.05.13 – 1 BvL 1/08 –	8. 5. 2013	BGBl. I S. 1512	§ 6	mWv 25. 10. 2005
5.	Art. 3 Drittes HochschulreformG	24. 3. 2015	Brem.GBl. S. 141	§§ 11, 13	mWv 1. 5. 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

[StudKontG] [Studienkontengesetz] Verkündungsstand: 23.06.2015in BRE
Kraft ab: 01.05.2015

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Studierenden an den staatlichen Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes.

[StudKontG] [Studienkontengesetz] Verkündungsstand: 23.06.2015in BRE
Kraft ab: 01.05.2015

§ 2 Studienkonten und Studienguthaben^[1]

(1) ¹Die Studierenden erhalten mit der Einschreibung nach den §§ 34 und 35 des Bremischen Hochschulgesetzes ein einmaliges Studienguthaben von 14 Semestern. ²Das gilt nicht für entgeltpflichtige Studienangebote nach § 109 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes sowie ein Zweitstudium, das nicht die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt.^[2]

(2) Absolvierten Studierende einen Teil des Studiums im Ausland, ohne dass ein Auslandsstudium zwingend in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, erhalten sie ein zusätzliches Studienguthaben von zwei Semestern.

(3) Bei einem Teilzeitstudium nach den Vorschriften des Bremischen Hochschulgesetzes erhöht sich das Studienguthaben entsprechend.

(4) Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses ein Zweitstudium rechtlich zwingend erforderlich oder wird mit dem Bestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung an einer Hochschule die Hochschulzugangsberechtigung für die Universität erworben, so erhöht sich das Studienguthaben einmalig um die zusätzlich erforderliche Studienzeit.

(5) Ein Studienguthaben, das nicht bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres verbraucht wurde, verfällt.

[1] § 2 Abs. 1 Satz 2 eingef. mWv 6. 3. 2007 durch G v. 27. 2. 2007 (BremGBI. S. 157); Überschrift neu gef., Abs. 1 Satz 1 neu gef. mWv 1. 6. 2010 durch G v. 22. 6. 2010 (BremGBI. S. 375).

[2] § 2 Abs. 1 Satz 2 eingefügt, § 4 Abs. 1, § 6 Satz 1, § 8 geändert, § 10 neu gefasst durch Art. 2 d. G v. 27. 2. 2007 S. 157, 180.

[StudKontG] [Studienkontengesetz] Verkündungsstand: 23.06.2015in BRE
Kraft ab: 01.05.2015

§ 3 Restguthaben und Bonus

(1) ^[1] Studierende, die ihr Studium beenden, ohne ihr Studienguthaben nach § 2 aufgebraucht zu haben, können das verbleibende Guthaben innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung des Studiums für die Studien- und Weiterbildungsangebote der bremischen Hochschulen nutzen, die nicht unter § 54 des Bremischen Hochschulgesetzes fallen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgreich beenden, erhalten einen Bonus in Höhe der Unterschreitung der Regelstudienzeit, den sie wie ein Restguthaben

nutzen können.

[¹] § 2 Abs. 1 Satz 2 eingefügt, § 4 Abs. 1, § 6 Satz 1, § 8 geändert, § 10 neu gefasst durch Art. 2 d. G v. 27. 2. 2007 S. 157, 180.

[StudKontG] [Studienkontengesetz] Verkündungsstand: 23.06.2015 in BRE
Kraft ab: 01.05.2015

§ 4 [¹] Studienortwechsel

(1) ¹An anderen Hochschulen studierte Semester werden von dem Studienguthaben nach § 2 in Abzug gebracht, soweit keine Studiengebühren gezahlt wurden. ²§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bleibt unberührt.

(2) Haben ausländische Studierende aus Staaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind, vor der Aufnahme eines Studiums in Deutschland im Ausland studiert, werden diese Semester abweichend von Absatz 1 nicht vom Studienguthaben in Abzug gebracht.

[¹] § 4 Abs. 1 Satz 2 geänd. mWv 1. 6. 2010 durch G v. 22. 6. 2010 (BremGBl. S. 375).

[StudKontG] [Studienkontengesetz] Verkündungsstand: 23.06.2015 in BRE
Kraft ab: 01.05.2015

§ 5 [¹] Verbrauch des Studienguthabens

¹Von Studierenden, die ihr Studienguthaben nach § 2 verbraucht haben, ohne das Studium abzuschließen, oder ein Zweitstudium absolvieren, das nicht die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 erfüllt, erheben die Hochschulen Studiengebühren in Höhe von 500 Euro für jedes Semester. ²Auf Antrag werden hiervon ausgenommen:

1. Beurlaubte Studierende für die Dauer der Beurlaubung,
2. Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten,
3. Doktoranden, soweit sie ausschließlich nach § 34 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes immatrikuliert sind, und Meisterschüler sowie Studierende mit dem Ziel des Konzertexamens an der Hochschule für Künste,
4. Studierende, denen aufgrund überregionaler Abkommen ein gebührenfreies Studium zusteht,
5. Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort Studiengebühren bezahlen,
6. Studierende, die während ihres Studiums mindestens ein Kind im Alter von bis zu zwölf Jahren pflegen und erziehen, für die Dauer von bis zu sechs Semestern,
7. Studierende, die während ihres Studiums als gewählte Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks mitwirken oder das Amt einer Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, für die Dauer von bis zu insgesamt zwei Semestern.

[¹] § 5 Satz 1 geänd. mWv 1. 6. 2010 durch G v. 22. 6. 2010 (BremGBl. S. 375).

[StudKontG] [Studienkontengesetz] Verkündungsstand: 23.06.2015in BRE
Kraft ab: 01.05.2015

§ 6 ^[1] Stundung, Ermäßigung und Erlass

¹Die Studiengebühren nach § 5 können auf Antrag des Studierenden im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Entrichtung der Studiengebühren zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Eine unbillige Härte liegt in der Regel insbesondere vor, wenn

- 1.eine Behinderung oder schwere Erkrankung Studienzeit verlängernde Auswirkungen hat,
- 2.sich die Folgen als Opfer einer Straftat Studienzeit verlängernd auswirken, oder
- 3.eine wirtschaftliche Notlage während des Ablegens der Abschlussprüfungen aufgetreten ist.

[¹] § 6 Satz 1 geänd., Satz 2 Nr. 1 geänd., Satz 3 aufgeh. mWv 1. 6. 2010 durch G v. 22. 6. 2010 (BremGBI. S. 375); Satz 1 aufgeh. durch Entscheidung des BVerfG v. 7. 6. 2013.

[StudKontG] [Studienkontengesetz] Verkündungsstand: 23.06.2015in BRE
Kraft ab: 01.05.2015

§ 7 ^[1] Fälligkeit

Soweit ein Studienguthaben nicht oder nicht mehr besteht, sind die Studiengebühren nach § 5 erstmals bei der Einschreibung, danach jeweils bei der Rückmeldung zu dem von der Hochschule festgesetzten Termin vorbehaltlich des § 6 fällig.

[¹] § 7 geänd. mWv 1. 6. 2010 durch G v. 22. 6. 2010 (BremGBI. S. 375).

[StudKontG] [Studienkontengesetz] Verkündungsstand: 23.06.2015in BRE
Kraft ab: 01.05.2015

§ 8 ^[1] Auskunftspflicht

¹Die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Berechnung des Studienguthabens ermöglichen. ²Auf Verlangen müssen hierfür geeignete Unterlagen und eidesstattliche Versicherungen vorgelegt werden. ³Studierende, die dieser Verpflichtung in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben Studiengebühren gemäß § 5 zu zahlen.

[¹] § 8 Satz 3 geänd. mWv 1. 6. 2010 durch G v. 22. 6. 2010 (BremGBI. S. 375).

[StudKontG] [Studienkontengesetz] Verkündungsstand: 23.06.2015in BRE
Kraft ab: 01.05.2015

§ 9 ^[1] Datenverarbeitung

Die Hochschulen dürfen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten nach Maßgabe von § 11 des Bremischen Hochschulgesetzes verarbeiten.

[¹] § 2 Abs. 1 Satz 2 eingefügt, § 4 Abs. 1, § 6 Satz 1, § 8 geändert, § 10 neu gefasst durch Art. 2 d. G v. 27. 2. 2007 S. 157, 180.

[StudKontG] [Studienkontengesetz] Verkündungsstand: 23.06.2015 in BRE
Kraft ab: 01.05.2015

§ 10 [¹] Verwendung der Studiengebühren durch die Hochschulen

¹Die Einnahmen aus den Studiengebühren nach § 5 stehen den Hochschulen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 4 des Bremischen Hochschulgesetzes zur Verfügung.

²Sie haben bei der hochschulinternen Verteilung insbesondere lehrbezogene Kriterien anzuwenden.

[¹] § 10 Satz 1 geänd. mWv 1. 6. 2010 durch G v. 22. 6. 2010 (BremGBI. S. 375).

[StudKontG] [Studienkontengesetz] Verkündungsstand: 23.06.2015 in BRE
Kraft ab: 01.05.2015

§ 11 [¹] [²] [³] Verordnungsermächtigung und Gebührenordnungen

(1) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Anpassung der zu entrichtenden Studiengebühren an veränderte Lebensverhältnisse zu treffen.

(2) ¹Die Hochschulen erlassen auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes Ordnungen zur näheren Ausgestaltung der §§ 2 bis 10, insbesondere zur Einrichtung und Ausstattung der Studienkonten, zur Verwendung der Studienguthaben, zur Berücksichtigung sozialer Belange der Studierenden, zur Berücksichtigung von Studienortwechseln, zur Fälligkeit von Studiengebühren, zur Auskunftspflicht und Nachweispflicht der Studierenden, zum Verfahren bei Widersprüchen und zur Verwendung der Studiengebühren einschließlich des Verfahrens und der Verteilungskriterien. ²Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

[¹] § 2 Überschrift, Abs. 1 Satz 1 neu gefasst, § 3 aufgehoben, bisheriger § 4 wird § 3, bisheriger § 5 wird § 4, § 4 (neu) Abs. 1 Satz 2 geändert, bisheriger § 6 wird § 5, § 5 (neu) Satz 1 geändert, bisheriger § 7 wird § 6, § 6 (neu) Satz 1, Satz 2 Nr. 1 geändert, Satz 3 gestrichen, bisheriger § 8 wird § 7, § 7 (neu) geändert, bisheriger § 9 wird § 8, § 8 (neu) Satz 3 geändert, bisheriger § 10 wird § 9, bisheriger § 11 wird § 10, § 10 (neu) Satz 1 geändert, bisheriger § 12 wird § 11, § 11 (neu) Abs. 2 Satz 1 geändert, bisheriger § 13 wird § 12, § 12 (neu) geändert, Abs. 1 aufgehoben, Absatzbezeichnung (2) gestrichen, bisheriger § 14 wird § 13, § 13 (neu) Satz 2 geändert durch Art. 13 d. G v. 22. 6. 2010 S. 375, 403.

[²] geändert durch Geschäftsverteilung d. Senats v. 5. 7. 2011 u. 13. 12. 2011, vgl. Bek. v. 24. 1. 2012 S. 24.

[³] § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 geändert, § 13 Satz 2 aufgehoben durch Art. 3 d. G v. 24. 3. 2015 S. 141, 150.

[StudKontG] [Studienkontengesetz] Verkündungsstand: 23.06.2015 in BRE
Kraft ab: 01.05.2015

§ 12 [¹] Übergangsvorschriften

Studiengebühren nach § 5 werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ab dem Wintersemester 2006/2007 erhoben.

[¹] § 12 Abs. 1 aufgeh., Abs. 2 geänd. mWv 1. 6. 2010 durch G v. 22. 6. 2010 (BremGBI. S. 375).

[StudKontG] [Studienkontengesetz] Verkündungsstand: 23.06.2015 in BRE
Kraft ab: 01.05.2015

§ 13 [¹] [²] Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

[¹] § 2 Überschrift, Abs. 1 Satz 1 neu gefasst, § 3 aufgehoben, bisheriger § 4 wird § 3, bisheriger § 5 wird § 4, § 4 (neu) Abs. 1 Satz 2 geändert, bisheriger § 6 wird § 5, § 5 (neu) Satz 1 geändert, bisheriger § 7 wird § 6, § 6 (neu) Satz 1, Satz 2 Nr. 1 geändert, Satz 3 gestrichen, bisheriger § 8 wird § 7, § 7 (neu) geändert, bisheriger § 9 wird § 8, § 8 (neu) Satz 3 geändert, bisheriger § 10 wird § 9, bisheriger § 11 wird § 10, § 10 (neu) Satz 1 geändert, bisheriger § 12 wird § 11, § 11 (neu) Abs. 2 Satz 1 geändert, bisheriger § 13 wird § 12, § 12 (neu) geändert, Abs. 1 aufgehoben, Absatzbezeichnung (2) gestrichen, bisheriger § 14 wird § 13, § 13 (neu) Satz 2 geändert durch Art. 13 d. G v. 22. 6. 2010 S. 375, 403.

[²] § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 geändert, § 13 Satz 2 aufgehoben durch Art. 3 d. G v. 24. 3. 2015 S. 141, 150.
